



Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch im Bereich der Korruptionsbekämpfung, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates und das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments geändert werden

(Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 - KorrStrÄG 2023);

Zum zitierten Ministerialentwurf nimmt die Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (StAV) wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Die in Aussicht genommenen Änderungen werden im Wesentlichen begrüßt, sollen sie doch bestehende Lücken schließen. Gerade durch die Einführung eines neuen Tatbestandes (§ 265a StGB) bzw Erweiterung des Anwendungsbereiches der Korruptionsbestimmungen auf „Kandidaten für ein Amt“ ist jedenfalls von einer Mehrbelastung auszugehen, die aufgrund der ohnehin schon bestehenden hohen Auslastung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kaum kompensiert werden kann, auch wenn die Folgenabschätzung von keinem „signifikanten Mehranfall“ ausgeht.

Zur beabsichtigten Erweiterung der Strafbarkeit auf "Kandidaten für ein Amt" (§ 74 Abs 1 Z 4d, § 304 Abs 1a, § 307 Abs 1a StGB):

Bezüglich der Begriffsbestimmung des "Kandidaten für ein Amt" (§ 74 Abs 1 Z 4d StGB) werden zweierlei Änderungen angeregt:

a./ Die im Entwurf enthaltene Einschränkung auf Funktionen als Amtsträger, die "**nicht bloß hypothetisch möglich**" sind, sollte aufgrund der Unbestimmtheit des verwendeten Begriffes weggelassen werden. Das Wort "hypothetisch" wird im Gesetz bislang nicht verwendet und eröffnet auch einen sehr weiten Auslegungs- und Interpretationsspielraum. In den

Erläuterungen (Seite 3) wird angeführt, dass der Kandidat eine realistische Chance haben muss, die angestrebte Amtsträgerfunktion tatsächlich zu erlangen. Als Beispiele für eine unrealistische Chance wird bspw ein aussichtsloser Listenplatz bzw das offenkundige Nichterfüllen der Bewerbungsvoraussetzungen angeführt. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass – je nach Wahlergebnis – auch aussichtslose Listenplätze zum Zug kommen können (soll dies anhand von Umfragen beurteilt, ob ein Listenplatz aussichtsreich ist?) bzw. können auch Kandidaten in einem Bewerbungsverfahren zum Zug kommen, die im Vorhinein keine realistische Chance gehabt hätten (zB Verzicht oder Tod anderer Bewerber bzw potentielle Bewerber bewerben sich nicht etc).

2./ Auch die zeitliche Einschränkung "**in**" **einem Wahlkampf oder Bewerbungsverfahren** ist zu eng gefasst. Durch die vorgeschlagene Fassung wären Sachverhalte nicht erfasst, in denen der Wahlkampf bzw das Bewerbungsverfahren zwar absehbar ist, aber eben noch nicht begonnen hat bzw die Ausschreibung noch nicht erfolgt ist. Wahlen sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen vorhersehbar (Dauer der Legislaturperiode), sowie Ausschreibungen, wenn der bisherige Amtsinhaber das gesetzliche Pensionsalter erreicht.

Gleichfalls zu einengend ist die vorgeschlagene Einführung einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit in §§ 304 Abs 1a und 307 Abs 1 a StGB (Strafbarkeit soll erst dann einsetzen, wenn der Kandidat die Stellung als Amtsträger tatsächlich erlangt). Hier hätte es der Kandidat selbst in der Hand, ob er sich der Strafverfolgung entzieht, nämlich wenn die Tat vor der tatsächlichen Erlangung der Stellung als Amtsträger entdeckt wird, kann er sich entweder durch Ablehnung der Annahme bzw Zurückziehung der Bewerbung der Strafbarkeit sehr leicht entziehen.

In Ansehung des geschützten Rechtsgutes der Korruptionsbestimmungen, nämlich die Sauberkeit, Reinheit und Unverkäuflichkeit der Amtsführung (*Nordmeyer/Stricker, WK-StGB² Vor §§ 304-309 Rz 58*) erscheint es auch geboten, eine entsprechende Regelung für Kandidaten auch in den §§ 305 bzw 307a StGB – nämlich für eine **pflichtgemäße** Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes – vorzusehen.

Zur beabsichtigten Einführung eines Straftatbestandes "Mandatskauf" (§ 265a StGB):

Nach dem Entwurf soll nur die Zuwendung von "**Entgelt**" an Verantwortliche einer wahlwerbenden Partei pönalisiert werden. Wenngleich unter dem Begriff des Entgelts nach der Legaldefinition in § 74 Abs 1 Z 6 StGB nicht nur Bargeld, sondern "jede einer Bewertung in Geld zugängliche Gegenleistung" zu verstehen ist, erscheint er doch für dieses Delikt zu eng gefasst, indem zB immaterielle Leistungen oder nicht in Geld bestehende Gefälligkeiten etc von diesem Begriff nicht erfasst werden.

Warum die Strafbarkeit des Mandatskaufs an eine **objektive Bedingung** geknüpft werden soll, dass es tatsächlich zu einer Mandatszuteilung an den Bewerber bzw die Bewerberin kommt, wird dem verfolgten Zweck der damit zu schließenden Strafbarkeitslücke nicht gerecht. Nach den Ausführungen in den Erläuterungen erscheinen demnach Sachverhalte, in denen es tatsächlich nicht zu einer Beeinflussung der Mandatszuteilung kommt, als "nicht ausreichend strafwürdig". Damit können aber Bewerber bzw Bewerberinnen den jeweils Verantwortlichen Entgelte anbieten (und umgekehrt Verantwortliche von Bewerber bzw Bewerberinnen Entgelte fordern), denn wenn der Verantwortliche das Entgelt nicht annimmt (oder Bewerber bzw Bewerberinnen zur Leistung des Entgelts nicht bereit ist) und es zu keiner Zuteilung eines Mandats an den Bewerber bzw die Bewerberin kommt, bleiben beide straflos; gleichfalls könnte durch Umweihungen bzw Verzichtse sehr leicht - nach Bekanntwerden eines geleisteten Entgeltes – eine Strafbarkeit entfallen.

Dessen ungeachtet hinterlässt die vorgeschlagene Regelung auch Schwierigkeiten in der Strafverfolgung: Wird bsplw der Verdacht eines Mandatskaufes während der Wahl zur Anzeige gebracht, dann hat die Staatsanwaltschaft nach § 35c StAG vorzugehen, weil infolge der objektiven Bedingung, eine Strafbarkeit (noch) nicht vorliegt. Dies hat selbstredend zur Konsequenz, dass Ermittlungen (zB Sicherstellungen relevanter Unterlagen etc) nicht durchgeführt werden können. Nach Eintritt der objektiven Bedingung (tatsächliche Zuteilung eines Mandates) wird eine Strafverfolgung durch Immunitätsregelungen zunächst nicht möglich sein, weshalb eine effektive Verfolgung dieses Deliktes (zB Sicherstellungen, Durchsuchungen (vgl Art 57 Abs 2 B-VG)) nicht möglich sein wird.

Die Eingliederung unter den 18. Abschnitt des StGB sollte hinterfragt werden. Den Materialien zum StGB ist zu entnehmen, dass der 18. Abschnitt der Reinheit bzw dem Schutz der demokratischen Willensbildung dienen soll (30 BlgNR 13. GP, 403ff) bzw es soll die freie Ausübung des Wahl- oder Stimmrechtes geschützt werden (vgl *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II⁷ Vor §§ 261ff Rz 2). Beim Mandatskauf wird jedoch nicht die demokratische Willensbildung bzw die Ausübung des Wahl- oder Stimmrechtes verletzt; ebensowenig wird durch den nun unter Strafe gestellten Mandatskauf in eine Wahl selbst eingegriffen und auch keine Wahl beeinflusst. Die vorgeschlagene Regelung des § 265a StGB sieht eher die „Sauberkeit und Unbeeinflussbarkeit des Prozesses der Listenerstellung für Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern“ als schützenswert an, sodass diese Bestimmung in den 22. Abschnitt des StGB aufgenommen werden sollte (zB als § 308a StGB).

Durch Aufnahme dieser Bestimmung in 22. Abschnitt läge – im Falle eines 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils – eine Zuständigkeit der WKStA (§ 20a Abs 1 Z 5 StPO) vor. Eine Ermittlung in derartigen Fällen (überwiegend) durch eine Staatsanwaltschaft erscheint zweckmäßig, um eine einheitliche Auslegung zu gewährleisten und vereinfacht auch die vorgesehene Berichtspflicht (Art III Abs 2).

Bei einer Aufnahme im 22. Abschnitt sollte auch anstelle des Entgeltes der Vorteilsbegriff verwendet werden.

Zum Entwurf der Änderung des § 305 Abs 4 Z 2 StGB:

Aus den in den Erläuterungen angeführten Gründen, insbesondere zur Vermeidung von Umgehungsstrukturen, kann die vorgeschlagene Änderung grundsätzlich befürwortet werden, jedoch werden Umgehungsmöglichkeiten nicht gänzlich beseitigt (zB gemeinnütziger Verein wird durch Freunde etc. verwaltet) und eine erweiterte Erfassung der Angehörigen schließt nur einen Teil der Möglichkeiten aus. Deshalb sollte der Kritik an dieser Bestimmung in der Literatur (vgl. *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch¹⁵ §§ 304–306 Rz 43c; *Krakov*, Eine Bewährungsprobe für Alma Zadić, in *Der Standard*, Kommentar der anderen vom 24.5.2020; *Nordmeyer/Stricker*, WK2 StGB § 305 Rz 56 mwN) gefolgt und es darf eine gänzliche Streichung angeregt werden.

Zur Einführung einer Qualifikation von 300.000 Euro (§§ 304 Abs 2, 305 Abs 3, 306 Abs 2, 307 Abs 2, 307a Abs 2 und 307b Abs 2 StGB):

Die Anhebung der Strafdrohungen auf einen 300.000 Euro übersteigendem Wert des Vorteils bei den Korruptionsdelikten des öffentlichen Bereichs wird begrüßt. Es darf angeregt werden, dass zwecks „Gleichschaltung“ im Korruptionsstrafrecht (im 22. Abschnitt) auch die Wertqualifikationen in den §§ 302 Abs 2 StGB, 308 Abs 3 StGB und 309 Abs 3 StGB mit 300.000 Euro entsprechend angehoben werden.

Zum Entwurf einer Anhebung der Deckelung des Tagessatzes für Verbände in § 4 Abs 4 VbVG:

Zur Anpassung der seit Einführung des VbVG (sohin seit mehr als 15 Jahren) unveränderten Deckelung des Tagessatzes für Verbände und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von drohenden Verbandsgeldbußen in Relation zu anderen Sanktionen wie Verwaltungsstrafen oder Geldbußen des Kartellgerichts wird die Anhebung der Deckelung der Tagessatzhöhe im Ergebnis befürwortet. Überlegenswert wäre hier, um auch eine entsprechende präventive Wirkung zu erzielen, den Betrag des höchsten Tagessatzes nicht gesetzlich zu bestimmen, sondern nur die Untergrenze (eine Obergrenze war auch ursprünglich in der Regierungsvorlage zum VbVG nicht vorgesehen; im Ergebnis werden besonders ertragreiche Unternehmen dadurch begünstigt; vgl *Lemkuhl/Zeder* in WK² VbVG § 4 Rz 16).

Mag. Cornelia Koller
Präsidentin